



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/159/2021

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 06.06.21

Beratungsgegenstand:

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009

| Beratungsfolge: (behandelndes Gremium) | Sitzungsdatum | Behandlung |
|---|---------------|------------|
| Gemeindevertretung | 15.06.2021 | öffentlich |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.09.2021 | öffentlich |
| Gemeindevertretung | 21.09.2021 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009.

Änderungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009 gemäß Anlage und folgenden Zusätzen in § 1 Regelungsinhalt:

§ 9 – Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung – zusätzlich Abs. 4

(4) Über Entscheidungen von Geschäften der laufenden Verwaltung ist ab einem Auftragswert i. H. v. 5.000 Euro mittels Informationsvorlage im nichtöffentlichen Teil der ersten Sitzung der Gemeindevertretung für das vorhergehende Haushaltsjahr zu informieren.

§ 12 – Bekanntmachungen – Änderung in Abs. 2

Ziff. 17. Ortsteil Segeletz, Lindenstraße 28 (am Gemeindehaus)

Beratungsergebnis:

| | Anwesend | JA | NEIN | Enthaltung | § 22 BbgKVerf ¹⁾ |
|--|----------|-------|-------|------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Sachverhalt, Begründung:

Entsprechend bestimmter Wertgrenzen obliegen nach der geltenden Hauptsatzung Entscheidungen der Gemeindevertretung, dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamter - HVB).

Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des HVB handelt, bedarf die Entscheidung der Form eines Beschlusses durch das zuständige Gremium.

Aufgrund der Marktsituation (Preissteigerungen, kurze (Preis-)Bindefristen) sowie ein absehbar erhöhtes Auftragsgeschehen wird die Anhebung der Wertgrenzen vorgeschlagen, um ein effizientes Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

Alternativ wären in einer Vielzahl von insbesondere Vergabeanlagen künftig vermehrt nicht geplante Sondersitzungen erforderlich.

Die jeweiligen Entscheidungen stehen weiterhin unter dem Haushaltsvorbehalt, d. h. die Finanzierung ist sichergestellt und das Vergabeverfahren ist ordnungsgemäß und transparent geführt. Haushaltsrechtliche Bestimmungen werden durch die Änderung der Hauptsatzung nicht berührt.

Über die Entscheidungen des HVB ist regelmäßig im Haupt- und Finanzausschuss mittels Informationsvorlage zu berichten.

| Rechtsgrundlage | Wertgrenzen - bisher | Wertgrenzen – neu (Vorschlag) |
|--|---|--|
| § 9 Abs. 1 HS Geschäfte über Vermögensgegenstände (Verkäufe), u. a. Grundstücksverkäufe | <u>Gemeindevertretung</u> ab 60.000 Euro <u>Hauptausschuss</u> ab 20.000 Euro bis 59.999,99 Euro Grundstücksverkäufe ab 0,01 Euro <u>HVB</u> bis 19.999,99 Euro, jedoch keine Grundstücksverkäufe | <u>Gemeindevertretung</u> ab 100.000 Euro <u>Hauptausschuss</u> ab 50.000 Euro bis 99.999,99 Euro Grundstücksverkäufe ab 0,01 Euro <u>HVB</u> bis 49.999,99 Euro, jedoch keine Grundstücksverkäufe |
| § 9 Abs. 2 Nr. 1 HS Geschäfte über Vermögensgegenstände (Ankäufe), u. a. Grundstückankäufe | <u>Gemeindevertretung</u> ab 60.000 Euro <u>Hauptausschuss</u> ab 20.000 Euro bis 59.999,99 Euro Grundstückankäufe ab 0,01 Euro <u>HVB</u> bis 19.999,99 Euro, jedoch keine Grundstückankäufe | <u>Gemeindevertretung</u> ab 100.000 Euro <u>Hauptausschuss</u> ab 50.000 Euro bis 99.999,99 Euro Grundstückankäufe ab 0,01 Euro <u>HVB</u> bis 49.999,99 Euro, jedoch keine Grundstückankäufe |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HS Vergaben von Aufträgen, d. h. sämtliche Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach geltendem Vergaberecht</p> | <p><u>Gemeindevertretung</u> ab 90.000 Euro</p> <p><u>Hauptausschuss</u> ab 30.000 Euro bis 89.999,99 Euro</p> <p><u>HVB</u> bis 29.999,99 Euro</p> | <p><u>Gemeindevertretung</u> ab 550.000 Euro</p> <p><u>Hauptausschuss</u> ab 275.000 Euro bis 549.999,99 Euro</p> <p><u>HVB</u> bis 274.999,99 Euro</p> |
|---|---|---|

Alle Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge, also ohne MwSt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ggf. ja, siehe weitere Ausführungen

Anlagen:

Satzungsentwurf Stand 31.08.2021